

§12

Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt dadurch ausgeübt, daß er

1. auf sein Verlangen von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der Verwaltung und der Wirtschaft alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhält, die in Durchführung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ergangen sind;
2. von den im § 10 genannten Behörden, Organisationen, Betrieben und Funktionären des Staatsapparates schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;
3. Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;
4. bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen.

§13

(1) Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen.

(2) Er erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staats-